

Beschlussvorlage Nr. B-118/2020

Einreicher: Dezernat 3/Wahlbehörde
--

Gegenstand: Nachwahl für die Oberbürgermeisterwahl 2020

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.05.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	20.05.2020	öffentlich			

Miko Runkel

 Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- (1) Die Nachwahl der Oberbürgermeisterwahl für die Amtszeit 2020 bis 2027 findet am Sonntag, dem 20. September 2020, als Wiederholungswahl statt.
- (2) Die Nachwahl des eventuell erforderlichen zweiten Wahlgangs wird am Sonntag, dem 11. Oktober 2020, als Wiederholungswahl durchgeführt.

Begründung:

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Nachwahl zur Oberbürgermeisterwahl bilden

- der Bescheid der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) - Absage der Oberbürgermeisterwahl der kreisfreien Stadt Chemnitz am 14. Juni 2020 gemäß § 31 Satz 1 KomWG,
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542),
- das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz-KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313)

in der jeweils gültigen Fassung.

Mit dem Beschluss B-354/2019 des Stadtrates vom 18. Dezember 2019 wurde die regelmäßige Oberbürgermeisterwahl 2020 auf den Wahltermin 14. Juni 2020 festgelegt. Mit gleichem Beschluss erfolgte die Festschreibung des Tages für den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang auf den 5. Juli 2020. Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl gemäß § 1 Absatz 4 KomWG wurde im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 10 am 6. März 2020 vorgenommen. Ab dem Folgetag begannen die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Sammlung von Unterstützungsunterschriften.

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und den mit dem Erlass der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Verbot von Veranstaltungen - vom 18. März 2020, neugefasst durch die Allgemeinverfügung vom 20. März 2020, sowie der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Ausgangsbeschränkungen – vom 22. März 2020 verbundenen weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens wurde durch die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl gemäß § 31 Satz 1 KomWG die Wahl aufgrund höherer Gewalt abgesagt und eine Nachwahl angeordnet. Dies erfolgte mit Bescheid vom 25. März 2020. Die Absage erfolgte mit der Auflage, dass die vom Stadtrat anzuordnende Nachwahl nicht vor dem 20. September 2020 stattfinden darf.

Infolge der von der Rechtsaufsichtsbehörde benannten Gründe für die Wahlabsage kann die Nachwahl als Wiederholungswahl gemäß § 29 KomWG stattfinden, sofern sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem ursprünglichen Wahltermin, d.h. bis spätestens am 13. Dezember 2020, durchgeführt werden kann. Hierbei sind nur diejenigen Wahlvorbereitungen zu erneuern, deren Wiederholung ausdrücklich durch die Rechtsaufsichtsbehörde angeordnet wurde. Kann die Wahl nicht innerhalb der Sechs-Monats-Frist stattfinden, ist sie als Neuwahl durchzuführen, d.h. alle wahlvorbereitenden Maßnahmen sind neu vorzunehmen.

Bei einer Festlegung des Tages der Nachwahl und des eventuell erforderlichen zweiten Wahlganges im Herbst 2020 sollte die Lage der Sommer- und der Herbstferien im Freistaat Sachsen berücksichtigt werden. So liegen die Sommerferien im Zeitraum 20.07.2020 – 28.08.2020 und die Herbstferien im Zeitraum 19.10.2020 – 31.10.2020.

Unter Berücksichtigung der Sechs-Monats-Frist des § 29 Absatz 1 Satz 3 KomWG und der Frist des § 1 Absatz 4 KomWG muss für eine Wahl vor den Herbstferien die angeordnete erneute Bekanntmachung der Durchführung der Wahl Mitte Juni erfolgen. Für den Wahltag 20. September 2020 endet dann die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge – und somit auch die Frist zur Sammlung der Unterstützungsunterschriften – direkt vor Beginn der Sommerferien. Eine Bekanntmachung der Durchführung der Wahl erst nach den Sommerferien würde dazu führen, dass gegebenenfalls die Sechs-Monats-Frist des § 29 Absatz 1 Satz 3 KomWG überschritten wird, so dass eine Neuwahl durchzuführen wäre.

Unter Beachtung aller dieser Rahmenbedingungen werden die im Beschluss in den Teilen (1) und (2) festgelegten Wahltermine

Wahltag 1. Wahlgang	20. September 2020
evtl. erforderlicher 2. Wahlgang	11. Oktober 2020

als Termine für die Durchführung der Nachwahl der Oberbürgermeisterwahl und des zweiten Wahlgangs in Form einer Wiederholungswahl vorgeschlagen.